



E(DI)-Rechnungen – Kontrollverfahren statt Mustervereinbarung

18. April 2016

Peters, Schönberger & Partner mbB

Schackstraße 2, 80539 München

Tel.: +49 89 381720

Internet: www.psp.eu

Autoreninformationen:

- **Stefan Groß**, Steuerberater/Certified Information Systems Auditor (CISA), Partner bei Peters, Schönberger & Partner mbB in München
- **Stefan Heinrichshofen**, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht, Partner bei Peters, Schönberger & Partner mbB in München
- **Dipl.-Fw. Bernhard Lindgens**, Bundeszentralamt für Steuern, Bonn
Der Beitrag wurde nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autoren zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthält lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Der Beitrag kann daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen. Bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesem Beitrag betrachteten Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht sind Papierrechnungen und elektronische Rechnungen seit dem 1. Juli 2011 gleichgestellt. Insbesondere die qualifizierte elektronische Signatur und das EDI-Verfahren sind seitdem keine zwingende Voraussetzung mehr, um auf Ebene des Rechnungs- bzw. Leistungsempfängers den Vorsteuerabzug aus elektronischen Rechnungen geltend zu machen. Einzige Voraussetzung für den elektronischen Rechnungsversand ist die Zustimmung des Empfängers, die nach herrschender Meinung auch stillschweigend (konkludent) erteilt werden kann. Diese Gleichbehandlung bringt das Gesetz dadurch zum Ausdruck, dass § 14 Abs. 1 UStG nun einheitlich den Begriff der „Rechnung“ verwendet. Dabei verlangt der durch das Steueränderungsgesetz 2011 novellierte § 14 Abs. 1 UStG explizit für jede Rechnung die Sicherstellung der Echtheit der Herkunft (**Authentizität**), der Unversehrtheit des Inhalts (**Integrität**) sowie der Lesbarkeit. Diese Forderung gilt aufgrund der einheitlichen Nennung im Gesetzeswortlaut unmissverständlich sowohl für die elektronische Rechnung als auch für das papierbasierte Pendant. Zudem ist die Gesetzesformulierung losgelöst vom technischen Format der elektronischen Rechnung und gilt damit gleichermaßen zum Beispiel für PDF-Rechnungen, Rechnungen die im XML-Format übermittelt werden, Rechnungen die im ZUGFeRD¹-Format übermittelt werden sowie für Rechnungen im **EDI-Format**. Den Anspruch an die geforderte Authentizität und Integrität kann gemäß § 14 Abs. 1 UStG ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren** sicherstellen, welches einen **verlässlichen Prüfpfad** zwischen Rechnung und Leistung herstellt. Dabei ist es inzwischen herrschende Meinung, dass damit nichts anderes gemeint ist, als eine **Rechnungseingangsprüfung**, die ohnehin gängige Praxis in jedem Unternehmen sein sollte.

Ungeachtet dieser eigentlich klaren Gesetzeslage wird in der Fachwelt gelegentlich die Auffassung vertreten, an das EDI-Verfahren seien entgegen der Formulierung des § 14 Abs. 1 UStG zusätzliche Anforderungen zu stellen.

¹ ZUGFeRD steht für „Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland“.

Hintergrund ist die Gesetzesformulierung in § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG, welche im Fall des elektronischen Datenaustauschs (EDI) eine entsprechende **Vereinbarung** über diesen Datenaustausch fordert. Diese Argumentation verkennt u. E. jedoch die Gesetzessystematik.

§ 14 Abs. 3 UStG wird mit der Formulierung „*Unbeschadet anderer nach Abs. 1 zulässiger Verfahren...*“ eingeleitet. Hiermit bringt der Gesetzgeber u. E. klar zum Ausdruck, dass § 14 Abs. 3 UStG lediglich eine *lex specialis* zu Abs. 1 darstellt. Damit lässt sich die geforderte Authentizität und Integrität u. E. auch im EDI-Fall zweifelsfrei mittels eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens mit Prüfpfad sicherstellen, einer zusätzlichen bilateralen Vereinbarung zwischen Leistendem und Leistungsempfänger bedarf es hierzu u. E. nicht. Die Intention des Gesetzgebers aufgrund der Vorgaben in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie lag gerade darin, die Zweiklassengesellschaft zwischen der Papierrechnung und der elektronischen Variante endgültig zu beseitigen und sowohl das Signaturverfahren als auch das EDI-Verfahren künftig nicht mehr verpflichtend zu postulieren. Würde man die Vorgaben des § 14 Abs. 3 UStG betreffend das Vorhandensein einer bilateralen Vereinbarung über die Anforderung des § 14 Abs. 1 UStG (Innerbetriebliches Kontrollverfahren) stellen, käme dies dem Festhalten an der qualifiziert elektronischen Signatur gleich. Spätestens hier wird u. E. deutlich, dass es einer entsprechenden Vereinbarung nicht weiter bedarf, solange auf Ebene des Rechnungsempfängers Authentizität und Integrität der eingehenden Rechnungen sicher gestellt sind.

Zudem würde die Verpflichtung zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwangsweise zur ungerechtfertigten Sanktionierung des EDI-Verfahrens gegenüber anderen elektronischen Übertragungsvarianten führen. Während also etwa an PDF- oder XML-Rechnungen umsatzsteuerlich keine weiteren Vorgaben gestellt werden, müsste im EDI-Fall eine zusätzliche Vereinbarung vorgelegt werden. Dies widerspricht nicht nur der Intention des

Gesetzgebers, sondern auch der vom BMF vielfach (u. a. in den GoBD und im kürzlich vorgelegten Gesetzesentwurf zur Manipulationssicherheit von Kassensystemen) postulierten Technologieneutralität.

Zuletzt ist auf das BMF-Schreiben vom 2. Juli 2012² zu verweisen. Hierin bringt die Finanzverwaltung unmissverständlich zum Ausdruck, dass soweit die Voraussetzungen des § 15 UStG an den Vorsteuerabzug erfüllt sind, der eigentlichen Frage der Durchführung des Innerbetrieblichen Kontrollverfahrens im Einzelfall keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt und insbesondere nicht zum Verlust des Vorsteuerabzugs führen kann. Das BMF rekurriert damit richtigerweise ausschließlich auf das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des § 14 UStG und sieht davon ab, die Berechtigung des Vorsteuerabzugs an zusätzliche Kriterien zu knüpfen. Diesem Tenor folgend, würde die zwingende Vorgabe an eine bilaterale Vereinbarung im EDI-Fall zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs geradezu ad absurdum führen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch im EDI-Fall die geforderte Authentizität und Integrität sich bereits durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren mit Prüfpfad im Sinne des § 14 Abs. 1 UStG sicherstellen lässt. Weder die Berechtigung zum Vorsteuerabzug noch die generischen Vorgaben an den elektronischen Rechnungsaustausch erfordern dabei – dem Gesetzgeber sei Dank – eine zusätzliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten.

² Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, BMF v. 2. Juli 2012 - IV D 2 - S 7287-a/09/10004 :003, BStBl. I 2012, S. 726.